



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.I. Fürstlich Hessen-Casselsche neue Postulata puncto Satisfactionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
April.

sten und Stände Räten, Botschafften und Gesandten, um deren ferners Gut-Bedürken oder Genehmhaltung, gehörige Communication thun, allermaßen sie dann nicht zweiffeln, die hochansehnliche Kayserliche Herren Gesandte, jest erwehnte Communication ihnen wiederfahren zu lassen, von selbstem geneigt seyn werden. Actum Münster den 26ten Aprilis Anno 1646.

1646.  
April.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cangelen.

## §. VI.

XXVII. Session 1) über die Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

2) Über Marggraf Christian Wilhelms Alimentations-Gelder aus dem Magdeburgischen.

Das Churfürstliche Haus Hessen-Cassel übergab zu gleicher Zeit eine nähere Designation seiner prärendirenden Unkosten, wie die Anlage N. I. zeigt, worüber die sub N. II. folgende XXVII. Session den 27. April gehalten, und darinnen noch zwey Puncten abgehandelt wurden, nemlich wegen der Alimentations-Gelder vor den Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg aus dem Stift Magdeburg, und sind die, solches Puncts halber, von dem Fürsten-Rath beliebt drey Schreiben ad finem Protocolli N. III. IV. & V. zu lesen; sodann, wegen Sicherheit und Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-

Gerichts, woben die Majora, auf eine Zuden-Capitation stimmten, damit dieses Tribunal, dessen Unentbehrlichkeit die Stände insgesamt gar wohl begriffen, nicht gar zergehen möchte: bey den dalmahligen elenden Zeiten und ausgeaugten Ländern aber kein richtiges Medium sustentationis abzusehen war; wiewol, nach der Zeit, die Klagen und Beschwerden über die zurück bleibenden Cammer-Zieler dannoch nicht aufgehört haben, ohngeachtet die Zeiten und Läufe in Deutschland sich gebessert, und die Commerciën in bessern Stand gediehen sind.

3) Über des Cammer-Gerichts Unterhalt.

## N. I.

Fürstlich-Hessen-Casselsche neue Postulata in Puncto Satisfactionis.

N. I. Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

Demnach der Römischen Kayserlichen Majestät höchstansehnlichen Herren Plenipotentiariis, des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata, in einem, untern Dato den <sup>25. Jan.</sup> <sub>7. Febr.</sub> dieses jetztlaufenden Jahrs insinuirten Memorial, vorgetragen worden, so lassen es hochgedachten Fürstlichen Hauses anwesende Räte und hierzu Bevollmächtigte Abgesandten nochmals zwar dabey bewenden, und leben der tröstlichen Zuversicht, weil die darinn enthaltene Puncten auf anders nichts, als der selbst redenden Billigkeit beruhen, darinnen werde bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen sothane Verordnung ergehen, auf daß der obhabende Christliche Zweck damit befördert und erhoben werde, auch mehr hochgedachtes Fürstliche Haus acquiesciren und friedig seyn könne.

Wann aber unter andern auch in dem 6. Punct berührten Memorial, desselben particulier-Satisfaction halber einige Anregung beschehen, und jezige Veranlassung erfordern will, deswegen nähere Erläuterung zu thun; ob dann wohl bekandt und offenbar, daß die oft hochgedachtem Fürstlichen Haus bey gegenwärtigem Krieg unverschuldeter Dinge zugefügte Schäden, sich auf viel Millionen belaufen, und in undenklicher Zeit nicht zu verwinden noch zu repariren stehen, dahero es auch nicht zu verdencken wäre, ja guten Fug und Ursach hätte, dargegen von denjenigen, so diesen Schaden unbefugter Weis und ohne Ursach zugefügt, eine demselben proportionirte und gemäße Ersekung zu fordern, und darbey zu bestehen; so hat man jedoch an seiten dieses Fürstlichen Hauses, damit dessen beständige Friedens-Begierde um so vielmehr zu verspühren seyn, der Gegentheil auch hierinn destoweniger Schwierigkeit zu machen, einige Anlaß nehmen und gewinnen möge, ein solches außs möglichste

1646.  
April.

lichte und eyfferigste dergestalt moderiret, daß man sich gesichert hält, solche werde durch nachfolgende in den inhabenden Quartieren und Landen gemachte Austheilung am leichtesten zu erheben seyn, zumaln, weil die darinn benannte geringe particular-Stücke, theils von Alters her zu den benannten Erz- und Stifffern eigentlich nicht gehören, noch in prima fundatione darbey gewesen, theils durch die Waffen, und darauf erfolgte Vergleiche darzu kommen, theils auch dem Fürstlichen Hausß Hessen auf gewisse Maaß verhafftet. Und wird demnach gefordert

1646.  
April.

- 1) Die mitten im Land zu Hessen gelegene Maynische geringe Städtlein und Aemter, Frislar, Raumburg, Neustadt und Amdneburg.
- 2) Die im Erz-Stift Edln gelegene Grafschaft Arnßberg, zusamt den Pertinenzien, so dann die Städtlein Marsberg, Volkmarßen, Beverungen und Kugelberg, mit der Zubehör, auf welche, als Corveyisch Lehen, das Fürstliche Hausß Hessen-Cassel ohne das die Abldse zu präzendiren.
- 3) Das Stift Paderborn.
- 4) Die in Stift Münster gelegene Stadt und Amt Bucholz, mit der Burggrafschaft Stromberg und deren Zubehör.
- 5) Die Fuldische Städtlein und Aemter Geißel, Fürsteneck und Rockenstuhl, neben der Kellerey Bach, und was dessen mehr in Hessen und im Stift Hirschfeld gelegen. Man behält sich aber, über obberührte Stücke, hierbey die Bergnüg- und Concentirung der Soldatesca, sodann die in Quartieren erschienene und noch unbezahlt stehende Requanten ausdrücklich bevor. Signatum den 27 Aprilis 1646.

Fürstliche Hessen-Casselische Rätthe  
und gevollmächtigte Gesandten.

## N. II.

## SESSIO PUBLICA XXVII.

Montags den 27. April. hora 8. matut. 1646.

N. I.  
Protocollum  
Sessionis  
XXVII.  
Hessen-Casselischer Satisfactions-Punct.

**Desterreichisches Directorium:** Denselben werde ohne Zweifel ex dictatura communiciret seyn, das weitere Erklären und Begehren Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel in puncto ihrer Satisfaktion, so sie wegen der von ihr bisher geführten Kriegs-Aktionen von eglischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs begehre ic. Weil nun die Sache zu Münster schon in deliberation gezogen; so wolle sich gebühren, auch hier darvon zu reden und zu betrachten, was disfalls den Herren Kayserlichen einzurathen, und ob man solches vor billig und der Schuldigkeit gemäß zu seyn erkenne?

**Desterreich:** Wegen des hochlöblichen Erz-Hauses Desterreich, habe man das in die Dictatur gekommene Anbringen der Fürstlichen Hessen-Casselischen Frau Wittiben wohl vernommen und daraus so viel ersehen: Daß sie eine mehrere Satisfaktion von denen begehre, so gleichsam die Waffen wider sie geführet, und das solches gleichsam für einen Recompens geachtet werden wolle; woraus dann zu verspühren, daß sie sich den Cronen in diesem Falle gleich achte. Nun geschehen ja die Recompensen für empfangene Wohlthaten; ob aber die Frau Landgräfin dem Heiligen Römischen Reichs große Wohlthat erwiesen, stelle er dahin, und lasse diejenigen Chur-Fürsten und Stände Catholischen Theils davon reden und urtheilen, von denen sie diese anderweite Satisfaktion begehret, und in deren Landen sie so lange Zeit die Quartier genommen, und viel Millionen Contributiones erpresset. Was auch die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte anlange, werden dieselben vermuthlich auch nicht viel gutes von ihr empfangen haben. Sehe derowegen nicht, wie gedachte Hessen-Casselische Frau Wittibe so weit gehen und so ansehnliche Stück von anderer Land und Leuten begehren dürfen: und wann man dargegen die Raitung mache, was sie an Contributionibus und sonst aus den Quartieren gehoben und eingenommen,

Zweyter Theil. H h h h h 2 wür.